



Bernburg (Saale), den 23.10.2020

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen (Verkündungsgesetz LSA) öffentlich bekanntgegeben:

Der Salzlandkreis erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 nachfolgende

Allgemeinverfügung

Ergänzend zu der aktuell gültigen Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (8. SARS-CoV-2 EindV) gilt im Kreisgebiet des Salzlandkreises Folgendes:

1.
In allen Bereichen des öffentlichen Raumes im Kreisgebiet ist außerhalb von Gebäuden von Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann. Angehörige des eigenen Hausstandes sowie Ehe- und Lebenspartner gelten nicht als andere Personen nach Ziffer 1 Satz 1.
2.
Die Pflicht nach Ziffer 1, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gelten nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende.
3.
Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Veranstaltungen sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen.
4.
In Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Beherbergungsbetrieben ist außerhalb des eigenen Sitzplatzes oder Zimmers auf den Begegnungsbereichen (insbesondere Foyers, Ausstellungsräume, Fluren, Treppenhäusern, Toiletten) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5.
In Schulen ist auf dem Außengelände und im Gebäude außerhalb des eigenen Klassenraums von allen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6.
Als Mund-Nasen-Bedeckung gilt jede textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV2-EindV. Die Regelungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2 EindV zum Personenkreis, für den die

Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht anzuwenden ist, gelten auch im Anwendungsbereich der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung.

7.

Private Feiern sind unabhängig von ihrem Anlass und der Örtlichkeit nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Bei fachkundiger Organisation i. S. d. § 2 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2 ist in geschlossenen Räumen eine Teilnehmerzahl von 100 Personen bzw. unter freiem Himmel eine Teilnehmerzahl von 150 zulässig.

8.

Veranstaltungen, insbesondere:

- aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien
- kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen (für die anschließenden privaten Feiern gilt Ziffer 7 dieser Verfügung)
- kulturelle Veranstaltungen

sind unter freiem Himmel auf 150 Personen und in geschlossenen Räumen auf 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.

9.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 3a VwVfG LSA durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Sie gilt ab dem Folgetag, dem 24.10.2020, 00:00 Uhr, bis zum 15.11.2020, 24:00 Uhr.

Begründung:

I.

Innerhalb des Salzlandkreises steigt die Anzahl an Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner mit dem für Menschen gefährlichen Coronavirus (Inzidenzwert) rapide an. Innerhalb von 24 Stunden ist der Inzidenzwert von 32,9 Einwohnern pro 100.000 Einwohnern (Stand: 22.10.2020) auf 37,68 Einwohner pro 100.000 Einwohner (Stand: 23.10.2020) gestiegen. Damit ist die von Bund, Land und Fachleuten festgelegte erste Grenze von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Es besteht somit jetzt ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 zu infizieren, was weitere Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens entsprechend der Eckpunkte des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 erforderlich macht.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein neuartiges Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf steigt mit zunehmenden Alter an - aber auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken. Auch die mitunter sehr lange Dauer, in der manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID von anderen akuten Atemwegserkrankungen.

(Quelle: Robert Koch-Institut, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV 2/ Krankheit COVID-19, abrufbar unter

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, Stand: 21.10.2020)

Das Virus kann bereits übertragen werden, bevor die Infizierten die Symptome entwickeln oder bei sehr geringer Symptomatik – das macht es schwer, seine Ausbreitung zu kontrollieren. Im Verlauf des bisherigen Pandemiegeschehens kam es immer wieder zu großen Ausbrüchen mit vielen Fällen. Da es auch ein Kennzeichen von COVID ist, dass infektiöse Personen nur geringe Symptome haben können, war das Ausmaß zunächst gar nicht klar.

(Quelle: Robert Koch-Institut, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV 2/ Krankheit COVID-19, abrufbar unter <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, Stand: 21.10.2020)

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Durch das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch Aerosolen verringert werden.

(Quelle: Robert Koch-Institut, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV 2/ Krankheit COVID-19, abrufbar unter <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, Stand: 21.10.2020)

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen ab.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein sprunghafter Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend eingedämmt werden, um verschärfende Maßnahmen und einen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Impfung oder spezifische Therapie noch immer nicht zur Verfügung stehen. Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar.

II.

Der Salzlandkreis ist als kommunaler Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 4 Abs. 1, 19 Abs. 1, 2 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen des Landes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes sowie § 16 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann der Salzlandkreis als zuständige Behörde Maßnahmen an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis richten.

Die Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Zweck der Anordnungen ist es, die Verbreitung des Coronavirus durch die Unterbrechung der Infektionsketten zu verlangsamen oder zu verhindern. Ohne die Maßnahmen in der

Allgemeinverfügung besteht die Gefahr, dass die Infektionsgeschwindigkeit im Salzlandkreis schnell zunimmt und es bald zu einer Überlastung des örtlichen Gesundheitswesens kommt.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sich stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Ziel der Allgemeinverfügung, nämlich der Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu würdigen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zugeordneten besonderen Schutz erfährt. Die angeordneten Maßnahmen dienen insgesamt genau diesem Schutzzweck und sind verhältnismäßig. Insbesondere sind sie die aktuell mildesten Maßnahmen zur Verhinderung einer ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus.

Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten können nur durch eine Reduzierung von Kontakten, insbesondere durch eine Reduzierung der Teilnehmerzahl bei Feiern und Veranstaltungen sowie eine ergänzende Maskenpflicht im öffentlichen Raum das Infektionsgeschehen unter Kontrolle behalten und Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung reduziert werden.

Die Infektionsfälle in den letzten Tagen haben gezeigt, dass die Infektionen stets an Orten entstanden sind, an denen sich eine Vielzahl von Personen befand.

Die Reduzierung der Teilnehmerzahl bei Feiern und Veranstaltungen und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Bereichen, in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann, stellen geeignete Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Aufgrund der Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Feiern und Veranstaltungen wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Beschränkung bei der Durchführung von Feiern im privaten Raum auf maximal 15 Personen ist dem Umstand geschuldet, dass bei Feiern im privaten Raum die Gefahr der Unterschreitung des Mindestabstands aufgrund des persönlichen Umfelds wahrscheinlicher ist. Die Infektionsketten werden hierdurch verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl von Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Begegnung von Personen stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere im öffentlichen Raum, wo Menschen dichter und länger zusammenstehen, sowie in Schulen wird die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung soll zu einer Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die z. B. beim Sprechen, Husten Niesen ausgestoßen werden, zu schützen. Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erreichbar.

Dem Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019, Stand 22.10.2020, ist Folgendes zu entnehmen:

Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden und Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben.

(Quelle: Robert Koch-Institut, Täglicher Lagebericht des RKI vom 22.10.2020, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Okt_2020/20-10-22-de.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Okt_2020/20-10-22-de.pdf?blob=publicationFile))

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Feiern und Veranstaltungen reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen wie dem Anfertigen von Teilnehmerlisten oder der Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende hängt hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab und ist damit nicht genauso effizient.

Zudem ist auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Bereichen mit dichten und engen Kontakten, in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Feiern und Veranstaltungen sind angemessen, da sie nicht generell verboten werden. Es verbleibt die Möglichkeit, Feiern und Veranstaltungen mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Es sind Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt. Eine solche Situation ist allerdings bei Feiern und Veranstaltungen zu erwarten. Gerade in diesen Fällen besteht die Gefahr einer Übertragung im besonderen Maße, denn in diesem Rahmen werden regelmäßig die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten. Dies zeigt die steigende Zahl von Neuinfizierungen, die einen Zusammenhang zwischen größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahelegen. Feiern sind üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt. Diese engen Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Von Feiern geht daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus. Insbesondere bei Feiern in privaten Räumen besteht aufgrund der persönlichen Umgebung und des wahrscheinlich engeren physischen Kontakts die Unterschreitung des Mindestabstands. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Feiern im privaten Raum sind daher eng zu fassen.

Der mit der Anordnung der ergänzenden Maskenpflicht verbundene Eingriff ist gleichfalls angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Coronavirus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber.

III.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Darüber hinaus findet § 3a VwVfG LSA Anwendung, wonach für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend angewendet wird, da die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt nicht rechtzeitig mit der gleichen Schnelligkeit möglich ist. Die Notverkündung auf der Internetseite des Salzlandkreises ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer

Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV-2-Pandemie, nicht rechtzeitig erscheinen können, auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden können. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.



Markus Bauer
Landrat